

Gemeinde Wustermark

Der Wahlleiter



Wahlbekanntmachung der Gemeinde Wustermark für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/s in der Gemeinde Wustermark am 25. Februar 2018

Gemäß § 42 i.V.m. § 15 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) wird zur Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/s der Gemeinde Wustermark am 25. Februar 2018 folgendes bekannt gemacht:

1. Die Wahl findet am Sonntag den **25. Februar 2018 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr** statt.
2. Die Gemeinde Wustermark ist in 10 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21. Januar 2018 bis 04. Februar 2018 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
4. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personal-dokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigungen werden den Wählern nach Prüfung der Wahlberechtigung mit dem Hinweis zurückgegeben, dass die Wahlbenachrichtigung im Falle einer erforderlichen Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzulegen ist.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal für die Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.
6. Jede Wählerin und jeder Wähler hat für die Wahl zur/zum hauptamtlichen Bürgermeisterin/s eine Stimme.
7. Der Stimmzettel für die Wahl zur/zum hauptamtlichen Bürgermeisterin/s enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe des Namens des Wahlvorschlagsträgers, sofern er eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, sowie des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtsjahres, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift des Bewerbers.
8. Die Wählerin oder der Wähler gibt bei der Wahl zur/zum **hauptamtlichen Bürgermeisterin/s** eine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die für die jeweilige Wahl vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann. In den Wahlkabinen darf nicht fotografiert und gefilmt werden.

9. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
10. Wähler, die einen Wahlschein für die Bürgermeisterwahl haben, können an dieser Wahl in der Gemeinde Wustermark durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde oder durch Briefwahl teilnehmen.
11. Wer bei der **Bürgermeisterwahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen **weißen** amtlichen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, einen **gelben** amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen **grünen** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seine **grünen** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **gelben** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Bürgermeisterwahl so rechtzeitig der auf dem **grünen** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der **grüne** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
12. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht bei der Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahre oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
13. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 25.02.2018 ab 15:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Wustermark, 2. OG - Zimmer 202 - Beratungsraum Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark zusammen.

Wustermark, 16.02.2018

gez.
M. Fabian
Der Wahlleiter